

Hausordnung der Dorfjugend Mulmshorn

§ 1. Name Sitz

Dorfjugend Mulmshorn
Sitz in Mulmshorn / Rotenburg

§ 2. Zweck der Dorfjugend

- 2.1 Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und jedem Jugendlichen und Erwachsenen bis 35 Jahren zugänglich.
- 2.2 Die Dorfjugend verfolgt ausschließlich gemeinnützliche Zwecke.
- 2.3 Die Dorfjugend ist unabhängig von anderen Vereinen.
- 2.4 Die Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Vorhaben im Bereich der Gemeinde und der Vereine.
- 2.5 Zweck der Dorfjugend ist die Förderung und Zusammenhaltung der Jugend.

§ 3. Aufgaben

- 3.1 Traditionspflege (Fastnachtsball mit traditionellen Eiersuchen, Bau eines Erntewagens Pfingstbaum pflanzen)
- 3.2 Basis für aktuelle Veranstaltungen / Aktionen (72 Stunden Aktionen, Schlagball)
- 3.3 Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Jugendlichen anderer Vereine/Organisationen.
- 3.4 Unterstützung der Jugendarbeit in den Vereinen und Organisationen und Förderung der Zusammenarbeit bei Veranstaltungen in der Gemeinde und den Vereinen.
- 3.5 Unterstützung der Gemeinde durch Aktivitäten im Bereich der Pflege des Ortes und Landschaftsbildes.
- 3.6 Erhalt und Verbesserung des Lebens und der Zusammenarbeit zwischen den Generationen.
- 3.7 Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Dorfjugend.

§ 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied kann jeder Jugendliche ab 12 Jahren werden, der die Hausordnung der Dorfjugend Mulmshorn an erkennt.
Jugendliche unter 18 Jahren, bedürfen die Einwilligung der Eltern
- 4.2 Das Stimmrecht hat jedes Mitglied der Dorfjugend Mulmshorn.
- 4.3 Die Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 4.4 Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitgliedschaft endet durch freiwilligen schriftlichen Austritt zum Ende des Kalenderjahres, Ausschluss durch den Vorstand, Vernachlässigung der Mitgliederpflichten, groben Verstoß gegen die Hausordnung und bei Beitragsrückstand von mehr als zwölf Monaten.

§ 6. Beiträge und Eigenleistungen

- 6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Versammlung beschlossenen Beiträge und Eigenleistungen zu akzeptieren und zu erbringen. Es sind im laufenden Kalenderjahr 15 Euro zu zahlen. Es wird jährlich am 1.6. in Bar bezahlt.
- 6.2 Alle Mitglieder haben gleiche Anteile an die Einrichtung, die Benutzung des Eigentums der Dorfjugend.
- 6.3 Die Benutzung des Eigentums der Dorfjugend darf nur in Übereinstimmung mit dem Vorstand geregelt werden.

§ 7. Organe

Organe der Dorfjugend sind:

- Die Dorfjugend
- Der Vorstand

Die Organe der Dorfjugend sind Ehrenamtlich.

§ 8. Vorstand für die anfallenden Arbeiten der Dorfjugend besteht aus:

1 Vorsitzende
Stellvertreter
Schriftführer
Kassenwart
Stellvertreter

§ 9. Wahl des Vorstandes

- 9.1. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt anschließend erfolgen Neuwahlen.
- 9.2. Eine Wiederwahl ist erneut möglich.
- 9.3. Die Abberufung des Vorstandes ist durch die Dorfjugend möglich.
- 9.4. Jedes Vorstandsmitglied darf nur einen Posten übernehmen.
- 9.5 Der Vorstand kann Aufgaben auch übertragen.

§ 10. Aufgaben des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Erklärungen können nur zwei Vorstandsmitglieder abgeben.
- 10.2 Er bereitet die Einberufung der Versammlung vor und erstellt die Tagesordnung.
- 10.3 Er hat die Beschlüsse der Versammlungen auszuführen.
- 10.4 Er führt Vorstandssitzungen durch.
 - 10.4.1 Er ist beschlussfähig wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - 10.4.2 Er entscheidet mit Stimmenmehrheit bei Gleichheit sind Anträge abgelehnt.
- 10.5 Protokolle sind durch den Schriftführer zu führen.
- 10.6 Kassenwart führt die Kasse und erstellt den Kassenabschluss und den Haushaltsplan (Jahresabschluss) vor.
- 10.7 Die Bankvollmacht besitzt der Kassenwart, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Erklärungen werden immer zu zweit abgegeben.

§ 11. Satzungsänderung und Auflösung der Dorfjugend

- 11.1 Für die Änderung der Hausordnung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich, das heißt mindestens sieben Mitglieder des Vorstandes der Dorfjugend.
- 11.2 Die Auflösung der Dorfjugend ist durch die gesamten Mitglieder zu beschließen.

§ 12. Vereinsvermögen

- 12.1 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Dorfjugend.
- 12.2 Bei Auflösung und Aufhebung der Dorfjugend wird das Vermögen dem Ortsrat zur Aufbewahrung gegeben, es wird vom Ortsrat schriftlich festgehalten

Mulmshorn den, 01 Januar 2017

DJM

www.Dorfjugend-Mulmshorn.de